



Persönliche Haftung des GmbH-Geschäftsführers für
Wettbewerbsverstöße (§ 8 UWG)

© Rechtsanwältin Kerstin Dieter, Hamburg

Geschäftsführerhaftung: Persönliche Haftung des GmbH-Geschäftsführers für
Wettbewerbsverstöße (§ 8 UWG)

Rechtsanwältin Kerstin Dieter, www.recht-vital.de, Telefon: 040 – 55 43 09 96



Üblicherweise wird bei einer Abmahnung aufgrund eines Wettbewerbsverstößes nach § 8 UWG auch der Geschäftsführer einer GmbH persönlich zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufgefordert. Dies wird mit der Organhaftung nach § 31 BGB begründet, der grundsätzlich auch für eine GmbH gilt (Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 72. Auflage 2013, § 31 Rn. 3).

Geschäftsführerhaftung: Persönliche Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Wettbewerbsverstöße (§ 8

Organhaftung

Danach haften Organmitglieder für Schäden, die auf einer von ihnen begangenen Pflichtverletzung beruhen, persönlich, unbeschränkt und mit ihrem gesamten Vermögen. Die Organhaftung nach § 31 BGB schließt eine Eigenhaftung des Geschäftsführers nicht aus (BGH, NJW 1996, 1535).

Eigenhaftung

Der Geschäftsführer haftet also persönlich, wenn er entweder selbst die Rechtsverletzung begangen hat oder die eines anderen gekannt und pflichtwidrig nicht verhindert hat (BGH GRUR 1986, 248, 251).

Doch allein mit der Stellung als Geschäftsführer lässt sich die Haftung für einen Wettbewerbsverstoß nicht begründen (BGH, 1994, 1801, 1803; BGH MDR 2012, 1029, Rn. 12). Denn es kann nicht ohne Weiteres unterstellt werden, dass der Geschäftsführer mit dem Handeln für die Gesellschaft eigene geschäftliche Interessen verfolgt (KG Berlin, Urteil vom 13.11.20013, Az. 5 U 30/12).

Haftungsbegrenzung

Vielmehr kann nach der Rechtsprechung des BGH derjenige, der durch sein Handeln im geschäftlichen Verkehr in einer ihm zumutbaren Weise die Gefahr eröffnet, dass Dritte Interessen von Marktteilnehmern verletzen, die durch das Wettbewerbsrecht geschützt sind, eine unlautere Wettbewerbshandlung begehen, wenn er diese Gefahr nicht im Rahmen des Möglichen und zumutbaren begrenzt (BGB GRUR 2007, 890, Rn. 22).

Eine Haftung des Geschäftsführers gegenüber Wettbewerbern kommt daher nur in begrenztem Umfang aufgrund besonderer Anspruchsgrundlagen in Betracht (vgl. BGH 1994, 1801, 1803; BGH MDR 2012, 1029, Rn 24).

Besondere Haftungsgründe

Möglich ist zum Beispiel die Haftung eines Geschäftsführers aufgrund des Deliktsrechts (§ 823 BGB). Nach der Rechtsprechung des BGH ist dies dann der Fall, wenn mit den Pflichten aus der Organstellung gegenüber der Gesellschaft Pflichten einhergehen, die vom Geschäftsführer nicht mehr nur für die Gesellschaft als deren Organ zu erfüllen sind, sondern die ihn aus besonderen Gründen persönlich gegenüber dem Dritten treffen. Dies kommt insbesondere aufgrund einer Garantenstellung des Geschäftsführers zum Schutz fremder Schutzgüter im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB in Betracht. Diese ist dann gegeben, wenn dem Geschäftsführer eine persönliche Verantwortung übertragen ist, weil zur Abwehr der Gefahrenlage gerade der Geschäftsführer in seinem Aufgabenbereich gefordert ist. Es muss also die Verantwortung des Geschäftsführers aus der mit seinen Geschäftsführeraufgaben verbundenen Garantenstellung zum Schutz Außenstehender vor der Gefährdung oder Verletzung ihrer Schutzgüter im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB betroffen sein (BGH NJW 1990,976).

Zudem ist nach der neueren Rechtsprechung des BGH das Organ einer Gesellschaft aufgrund seiner Stellung organschaftlich verpflichtet, vertragliche Interessenwahrungs-, Loyalitäts- und Schutzpflichten der Gesellschaft gegenüber einem Vertragspartner der Gesellschaft zu wahren, sodass das Organ im Fall einer Missachtung dieser Pflichten deliktsrechtlich persönlich haftet, weil die Pflichtverletzung zu einem Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Vertragspartners geführt hat (vgl. BGH NJW 2006, 830, Rn 122ff).

Strittige Voraussetzungen

Es ist jedoch streitig, unter welchen Voraussetzungen eine Eigenhaftung des Geschäftsführers für Organisationsmängel in Betracht kommt. Jedenfalls aber sind hier die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte hat eine persönliche Haftung des Geschäftsführenden einer Gesellschaft ohne eigene Kenntnis von Wettbewerbsverstößen bzw. Markenverletzungen der Gesellschaft unter dem Gesichtspunkt des Organisationsverschuldens angenommen, wenn er sich bewusst der Möglichkeit zur Kenntnis- und Einflussnahme entzogen hat (vgl. OLG Nürnberg GRUR 1983, 595; OLG Hamburg GRUR-RR 2002, 240, OLG Hamburg GRUR-RR 2006, 182).

Fazit

Daraus ergibt sich, dass ein Unterlassungsanspruch gegen den Geschäftsführer einer GmbH dann scheitert, wenn es an einer Erfolgsabwendungspflicht des Geschäftsführers fehlt.

Ein Unterlassungsanspruch gegen den Geschäftsführer einer GmbH scheitert auch dann, wenn keine Erstbegehungsgefahr besteht. Diese setzt voraus, dass die die Erstbegehungsgefahr begründenden Umstände die drohende Verletzungshandlung so konkret abzeichnen, dass sich für alle Tatbestandsmerkmale beurteilen lässt, ob sie verwirklicht wird (vgl. BGH in GRUR 2008, 912, Rn. 17; Köhler/Bornkamm, UWG, 31. Aufl. 20013, § 8 Rn 1.11).

Praxistipp

Geschäftsführer sollten ggf. zunächst durch einen Rechtsanwalt prüfen lassen, ob sie tatsächlich im Einzelfall persönlich für den vorgeworfenen Wettbewerbsverstoß haften, bevor Sie eine Unterlassungserklärung im eigenen Namen abgeben.

Selbstverständlich sollte der Unterlassungsanspruch an sich auch durch einen Rechtsanwalt geprüft werden, bevor eine Unterlassungserklärung für die GmbH abgegeben wird. An dieser Stelle sei ausdrücklich davor gewarnt, vorgefertigte Erklärungen zu unterschreiben oder eigene Erklärungen abzugeben, ohne vorher anwaltlichen Rat eingeholt zu haben. Denn derartige Erklärungen haben weitreichende Folgen und vorgefertigte Erklärungen sind oft nicht berechtigt oder viel zu weit gefasst.



Rechtsanwältin Kerstin Dieter

Kanzlei RechtVital

Blücherstraße 7

22767 Hamburg

Tel.: 040-554 30 996

Fax: 040-554 30 849

Email: info@recht-vital.de

Web: www.recht-vital.de